

§ 19

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 1. August 1956 über die Zuordnung und Anleitung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung (GBl. I S. 657),
- b) Anordnung Nr. 2 vom 24. Oktober 1956 (GBl. I S. 1317),
- c) Anordnung Nr. 3 vom 30. März 1957 (GBl. I S. 267).

Berlin, den 26. März 1959

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission
Leuschner

Anordnung über die Abgabensätze für das Jahr 1959.

Vom 24. März 1959

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDA VO) in der Fassung vom 8. Februar 1957 (GBl. I S. 138), des § 15 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBl. I S. 769) sowie des § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels (HAVO) (GBl. I S. 91) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe

§ 1

(1) Die in den Jahren 1957 und 1958 geltenden Sätze der Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe, die in den Tabellen der Sätze der Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe festgesetzt sind, gelten auch für das Jahr 1959.

(2) Soweit durch Neufassung der Tabellen, durch Nachträge oder durch Einzelentscheidungen für einzelne Erzeugnisse, Erzeugnisgruppen oder Leistungen Ergänzungen oder Veränderungen der in den Tabellen festgelegten Sätze der Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe durchgeführt wurden, gelten die Tabellen in der durch die Ergänzungen oder Veränderungen berichtigten Fassung.

§ 2

Vorläufige Sätze der Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe, die nach § 13 der Achten Durchführungsbestimmung vom 8. Februar 1957 zur Verord-

nung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe — 8. PDA DB — (GBl. I S. 141) festgesetzt worden sind, gelten in unveränderter Höhe auch für das Jahr 1959, soweit nicht durch Einzelentscheidungen für 1959 anderes bestimmt wurde. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Soweit in der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan 1959 bestimmte Erzeugnisse oder Leistungen mit ihren Warennummern für das Jahr 1959 einer anderen Planposition als im Jahre 1957 zugewiesen worden sind, sind die Sätze der Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe anzuwenden, die für den Umsatz von Erzeugnissen entsprechend der Zuordnung zu einer Warennummer im Jahre 1957 festgesetzt worden sind.

(2) Sind diese Erzeugnisse oder Leistungen in einer Tabelle enthalten, die am 1. Januar 1958 oder im Laufe des Jahres 1958 in Kraft getreten ist, sind die Sätze der Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe anzuwenden, die entsprechend der Zuordnung zu einer Warennummer und Planposition im Jahre 1958 festgesetzt worden sind.

(3) Soweit durch die Schlüsselliste zum Warenumsatz- und Warenbereitstellungsplan 1959 für bestimmte Erzeugnisse der Textilindustrie die ersten 4 Stellen der Nomenklaturnummer für Textilwaren geändert worden sind, sind die Sätze der Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe anzuwenden, die für den Umsatz von Textilerzeugnissen entsprechend der Zuordnung zu einer Nomenklaturnummer im Jahre 1957 festgesetzt worden sind.

§ 4

Ergeben sich durch die Neuauflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses (4. Auflage, Stand 1. Januar 1958) ab 1. Januar 1959 Veränderungen in der Zuordnung bestimmter Erzeugnisse zu den Warennummern, so sind die Sätze der Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe anzuwenden, die für den Umsatz dieser Erzeugnisse entsprechend der Zuordnung zu einer Warennummer und Planposition im Jahre 1957 festgesetzt worden sind. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Soweit in den Jahren 1953 und 1959 eine Änderung der Zuordnung von volkseigenen Betrieben erfolgte oder erfolgt (Überleitung zentralverwalteter volkseigener Betriebe in die örtliche volkseigene Wirtschaft oder umgekehrt), sind in den Fällen, in denen die Salze der Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe nach (z) oder (ö) in den Tabellen der Sätze der Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe unterteilt sind, die Sätze anzuwenden, die entsprechend der Zuordnung der volkseigenen Betriebe im Jahre 1957 von den Zahlungspflichtigen nach den gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden waren.

§ 6

Die §§ 1 bis 5 finden auf die Erzeugnisse und Dienstleistungen keine Anwendung, die in den ab 1. Januar 1959 in Kraft tretenden Tabellen genannt sind.